



Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Bebauungsplan

"Oberdorf "

Satzung

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057) und Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO 2010) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach in öffentlicher Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzungen beschlossen:

§ 1

Bestandteile der Satzung

Die Satzung erfasst den Bebauungsplan „Oberdorf“ der aus dem Lageplan-zeichnerischer Teil des Bebauungsplans vom 14.12.2021 und dem Textteil mit Begründung vom 14.12.2021 und Textlichen Festsetzungen vom 14.12.2021 besteht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

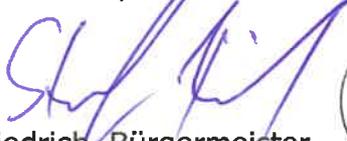
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan vom 14.12.2021.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Allensbach, den 13.01.2022



Friedrich, Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, die die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Allensbach, den 13.01.2022

Friedrich, Bürgermeister



Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung, der Inhalt des Planes sowie die örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung der Verfahrensvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Allensbach, den 13.01.2022

Friedrich, Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach

Nr. 01102103 vom 21.01.2022 und damit rechtsverbindlich.

Allensbach, den 21.01.2022

Friedrich, Bürgermeister

